

# RICHTLINIEN

## FÜR DIE ARBEIT DES PRÄVENTIONSRATES

### DER STADT WEITERSTADT

#### § 1 Funktionen, Aufgaben und Ziele des Präventionsrates

Durch die Vielzahl von Einflussmöglichkeiten stellt Prävention auf kommunaler Ebene eine Querschnittsaufgabe dar, zu deren Bewältigung viel professioneller Sachverstand notwendig ist. Deshalb setzt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt das Expertengremium **Präventionsrat** zur Anregung, Bündelung und Unterstützung präventiver Maßnahmen auf lokaler Ebene ein.

Diese Richtlinien wurden am 9. September 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

#### Die übergeordneten Zielstellungen des Präventionsrates:

- **Förderung von Präventionsstrukturen auf kommunaler Ebene**
- **Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Kommune für die Bedeutung und Chancen von Prävention**
- **Integration des Präventionsgedankens in die kommunale Gesamtverantwortung**
- **Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten von Einwohner/innen**
- **Vernetzung präventiv tätiger Institutionen und Gremien**
- **Koordination und Unterstützung präventiver Aktivitäten, z.B. durch Arbeitsgruppen, Agenda-Gruppen etc..**

Der Präventionsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durch eine umfassende Bestandsaufnahme kommunaler Problematiken und ihrer Entstehung sich einen Überblick über die möglichen Aufgaben und vorhandenen Lösungen verschaffen
- Entwicklung zielorientierter Lösungsansätze auf Basis der Bestandsaufnahme
- Der Präventionsrat legt den politischen Gremien mindestens einmal pro Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über die erreichten Ziele vor. Zudem hat der Präventionsrat die Möglichkeit, weitere Berichte – je nach Bedarf – der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- Die Durchführung einer einmal im Jahr stattfindenden öffentlichen Präventionsveranstaltung. Diese Veranstaltung dient u. a. der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit über einzelne präventive Themen.

#### § 2 Rechtliche Einbindung

Der Präventionsrat ist ein durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragtes Gremium zur fachlichen Beratung der politischen Gremien.

Er besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungskompetenz, sondern ist ein Beratungsgremium von Experten und Expertinnen in Fragen bezüglich präventiver Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Präventionsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Der Bürgermeister der Stadt Weiterstadt und der Erste Stadtrat,

- 1 Vertreter/in der Stadtverwaltung Weiterstadt mit den Aufgaben eines Geschäftsführers des Präventionsrates,
- 1 Vertreter/in der Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg,
- 2 Vertreter/innen der örtlichen Kirchengemeinden,
- 1 Vertreter/in des Bildungsbeirates,
- 1 Vertreter/in des Ausländerbeirates,
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirates,
- 1 Vertretung der Frauenbeauftragten
- 1 Vertreter/in des Beirates für Menschen mit Behinderung,
- 1 Vertreter/in der Weiterstädter Jugendlichen,
- je einen Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien,
- max. 12 sachkundige und interessierte Weiterstädter Einwohner/innen.

Für die benannten Personen ist jeweils auch eine Stellvertretung durch die Institutionen zu benennen.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

Der Bürgermeister ist aufgrund seines Amtes Mitglied des Präventionsrates und schlägt die sachkundigen Einwohner/innen der Stadtverordnetenversammlung zur Berufung in den Präventionsrat vor.

Die restlichen Mitglieder und die Stellvertreter/innen werden von ihrer jeweiligen Institution, jeweils zu Beginn einer Amtsperiode vorgeschlagen. Die sachkundigen Einwohner/innen werden seitens der Verwaltung/Magistrat bestätigt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zusammensetzung des Präventionsrates (ausgenommen sind die sachkundigen Einwohner/Innen) auf Grundlage der Nennungen der Institutionen.

### **§ 5 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präventionsrates**

Scheidet ein Mitglied aus dem Präventionsrat aus, so rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Durch die Institution ist dann jeweils eine neue Stellvertretung zu benennen. Diese soll dann durch den Magistrat in der nächstmöglichen Sitzung nach der Ernennung bestätigt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber in Kenntnis gesetzt.

## § 6

### Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter des Präventionsrates

Der Präventionsrat wird jeweils für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverwaltung eingesetzt.

## § 7

### Vorsitzender - Stellvertreter

Der Bürgermeister ist aufgrund seiner Position **Vorsitzender** des Präventionsrates. Ein/e **stellvertretende/r Vorsitzende/r** wird für die Dauer der Amtszeit von den Mitglieder/innen des Präventionsrates gewählt. Diese Wahl findet während der konstituierenden Sitzung des Präventionsrates nach Einsetzung durch die Stadtverordnetenversammlung statt.

## § 8

### Geschäftsführung

Die Aufgaben der **Geschäftsführung** sind wie folgt definiert:

- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Präventionsrat, die Präventionskonferenz und die jeweils aktuellen Themen
- Erstellen des Präventionsberichtes
- Einladung zu den Treffen des Präventionsrates und Festlegung der Tagesordnung in Absprache mit dem Vorsitzenden,
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlich stattfindenden Präventionsveranstaltung
- Kontakt zu Netzwerkpartner und zu be- oder entstehenden Arbeitsgruppen zum Thema Prävention
- Begleitung der Evaluation des Präventionsrates

## § 9

### Sitzungen

Der Präventionsrat tagt mindestens 4-mal pro Jahr (in der Regel je 1-mal zu Quartalsbeginn). Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Präventionsrates sind nicht öffentlich. Der Präventionsrat hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen, welche zu den von ihm besprochenen Themen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

## § 10

### Konsensprinzip

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Rates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Rat, so sind diese unter Darlegung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung darzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Präventionsrates**

Der Präventionsrat gilt als aufgelöst, wenn

- mehr als 50 % seiner Mitglieder ihr Amt niederlegen und keine Nachfolger benannt werden können oder
- durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese die Aufgaben des Präventionsrates als erfüllt ansieht.

## **§ 12 Evaluation der Arbeit des Präventionsrates**

Die jeweils erste Sitzung des Präventionsrates in einem neuen Kalenderjahr wird zur Evaluation der Ziele und Aufgaben des Präventionsrates genutzt.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Weiterstadt, 10. September 2021

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister